

Freundeskreis Raphaelshaus e. V.

Satzung

- Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2016 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Raphaelshaus e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Dormagen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1 die Förderung des Raphaelshauses,
 - 2.2 die Förderung der pädagogischen Arbeit für die im Raphaelshaus lebenden oder betreuten Kinder und Jugendlichen sowie
 - 2.3 die Einbindung der Bürgerschaft von Dormagen und im Rhein-Kreis Neuss in die ideellen Grundlagen des Raphaelshauses.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins, durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.
6. Für die Mitgliedschaft ist jährlich ein Beitrag zu leisten. Die Art des Beitrags, dessen Höhe und die Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. der Vorstand (§ 6)

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand beruft sie ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beratung und Beschluss über das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins sowie die Anträge der Mitglieder,
 - f) die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und
 - g) den Erlass von Ordnungen, die der darüberstehenden Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung per Brief oder durch E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein. Gehen bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftliche Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein, versendet der Vorstand umgehend eine endgültige Tagesordnung; später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Stellen die Mitglieder die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest, gilt deren Nachweis als erbracht.
6. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
8. Eine Änderung der Satzung oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1.Vorsitzende
- b) der/die 2.Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in

2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in,
- d) dem/der Kassenführer/Kassenführerin,
- e) dem/der Schriftführer/Schriftführerin und
- f) zwei Besitzern.

Bei den Ämtern des Vorstandes nach Absatz 2 Ziffer c bis e ist eine mehrfache Amtsführung in Personalunion möglich.

Der/Die Direktor/in des Raphaelshauses und einer von ihm zu benennenden Dormagener Leitungskraft des Raphaelshauses nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere durch die Geschäftsführung, die dabei den Maßgaben des Vorstandes folgt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten oder Personen mit der Erledigung von Aufgaben betrauen.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 7 Kassenprüfung:

- 1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/innen durchzuführen.
- 2. Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Demgemäß empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins:

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Raphaelshaus, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 5 Nr. 8 fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung löst die bisherige vom 09.04.2014 ab.

		
Ekkenhard Seegers 1. Vorsitzender	Chris Stoffels 2. Vorsitzender	Herbert Krosch Geschäftsführer und Kassierer